



Brüssel, den 5. Dezember 2022
(OR. en)

15447/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0414 (NLE)

ECOFIN 1259
UEM 341
FIN 1280

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Ungarns. Im Jahr 2019 lag das Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf Ungarns bei 48 % des Unionsdurchschnitts. Das reale BIP Ungarns ging im Jahr 2020 um 4,5 % zurück und stieg über den Zeitraum 2020–2021 um insgesamt 2,3 %. Zu den langfristigen Herausforderungen, die sich auf die mittelfristige Wirtschaftsleistung auswirken, gehören Produktivitätssteigerung, die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte, Investitionen in Humankapital und die institutionelle Qualität.
- (2) Am 9. Juli 2019, am 20. Juli 2020 und am 12. Juli 2022 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Ungarn. Insbesondere empfahl der Rat Ungarn, die Arbeitsmarktintegration der am stärksten gefährdeten Gruppen fortzusetzen, die Angemessenheit der Sozialhilfe und der Arbeitslosenunterstützung zu verbessern, die Bildungsergebnisse zu verbessern und die Teilnahme benachteiligter Gruppen an einer hochwertigen allgemeinen Schulbildung zu erhöhen. Der Rat empfahl Ungarn ferner, die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken und den Zugang zu hochwertigen Vorsorgeleistungen und zu hochwertiger medizinischer Grundversorgung zu verbessern. Außerdem empfahl der Rat Ungarn, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung zu stärken, unter anderem durch eine Verbesserung der Strafverfolgung und des Zugangs zu öffentlichen Informationen, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die wirksame Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in den politischen Entscheidungsprozess zu gewährleisten und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern. Ungarn wurde ferner empfohlen, das Steuersystem weiter zu vereinfachen und es zugleich gegen das Risiko aggressiver Steuerplanung zu stärken, den Wettbewerb und die Vorhersehbarkeit der Regulierung im Dienstleistungssektor zu verbessern und Geschäftsvorgänge systematisch der Wettbewerbsaufsicht zu unterziehen.

Eine weitere Empfehlung des Rates an Ungarn lautete, dafür zu sorgen, dass Sofortmaßnahmen streng verhältnismäßig sind und nicht in die Geschäftstätigkeit eingreifen. Darüber hinaus empfahl der Rat Ungarn, Maßnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit der Pandemie die Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen sicherzustellen, öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Der Rat empfahl Ungarn außerdem, die langfristige Tragfähigkeit des Rentensystems zu sichern und zugleich für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Rentenniveaus zu sorgen, indem es insbesondere die Einkommensungleichheiten angeht. Ungarn wurde empfohlen, schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in eine saubere und effiziente Erzeugung und Nutzung von Energie, in nachhaltigen Verkehr und in eine digitale Infrastruktur für Schulen, und Reformen und Investitionen im Bereich nachhaltige Wasser- und Abfallwirtschaft, die Kreislaufwirtschaft, die Digitalisierung von Unternehmen, grüne und digitale Kompetenzen sowie Forschung und Innovation zu fördern. Schließlich wurde Ungarn empfohlen, die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere durch die Straffung der Genehmigungsverfahren und die Modernisierung der Strominfrastruktur beschleunigt wird, die Einfuhr fossiler Brennstoffe unter anderem durch den Ausbau der Verbindungsleitungen unter Teilnahme anderer Länder zu diversifizieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen in Gebäuden und im Verkehr zu verringern, indem es seine Anstrengungen im Hinblick auf umfassende Energieeffizienzmaßnahmen, insbesondere in Wohngebäuden und bei der Elektrifizierung des Verkehrs, intensiviert.

- (3) Die an Ungarn gerichteten Empfehlungen vom 20. Juli 2020 enthielten spezifischere politische Leitlinien zur Überwindung der COVID-19-Pandemie. Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden "RRP") stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern, vollständig umgesetzt wurde. Im Hinblick auf die Empfehlung zur Bereitstellung von Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen und zur Förderung privater Investitionen wurden substantielle Fortschritte erzielt.
- (4) Am 11. Mai 2021 legte Ungarn der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen RRP vor. Diese Vorlage erfolgte, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Ungarn ergänzte und aktualisierte die im Mai 2021 vorgelegte Fassung im Einklang mit Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 und legte der Kommission am 3. November 2022 eine konsolidierte Fassung vor. Die nationale Eigenverantwortung für die RRP stützt deren erfolgreiche Durchführung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene sowie Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission den RRP auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf dessen Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

- (5) Mit den RRP sollten die allgemeinen Ziele der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden "Fazilität") und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates¹ eingerichteten Aufbauinstruments der Europäischen Union verfolgt werden, um die Erholung nach der COVID-19-Krise zu unterstützen. Sie sollten den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern, indem sie zu den sechs Säulen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen.
- (6) Die Durchführung der RRP der Mitgliedstaaten wird unionsweit koordinierte Anstrengungen erfordern, die Reformen und Investitionen umfassen. Durch die koordinierte und gleichzeitige Durchführung und die Durchführung grenzübergreifender Projekte werden diese Reformen und Investitionen sich gegenseitig verstärken und positive Spillover-Effekte in der Union erzeugen. So wird etwa ein Drittel der Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten von Spillover-Effekten anderer Mitgliedstaaten ausgehen.

¹ Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Ausgewogene Reaktion als Beitrag zu den sechs Säulen

- (7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der RRP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und der Mittelzuweisung an ihn Rechnung zu tragen ist..
- (8) Der RRP umfasst Maßnahmen, die zu allen sechs Säulen beitragen, wobei eine beträchtliche Anzahl von Komponenten auf mehrere Säulen gleichzeitig ausgerichtet sind. Der RRP umfasst eine breite Palette von Maßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf dem ökologischen Wandel, dem digitalen Wandel, der Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz und Strategien für die nächste Generation. Der RRP sieht auch im Einklang mit der Industriestrategie für Europa Maßnahmen zur Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums sowie des sozialen und territorialen Zusammenhalts vor.

- (9) Der RRP trägt erheblich zum ökologischen und digitalen Wandel bei. Der ökologische Wandel wird insbesondere durch Reformen und Investitionen in den Bereichen nachhaltiger Verkehr, Energie, Wasserwirtschaft und Kreislaufwirtschaft unterstützt. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören Investitionen in einen emissionsfreien öffentlichen Verkehr, den Ausbau der Energienetze und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Mehrere Komponenten umfassen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden. Der digitale Wandel wird insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung des Bildungswesens und der öffentlichen Verwaltung sowie der Digitalisierung des Gesundheits-, Energie- und Verkehrssektors und der Entwicklung digitaler Kompetenzen unterstützt.
- (10) Eine beträchtliche Anzahl von Reformen und Investitionen im Rahmen des RRP zielt darauf ab, die Gesundheitsversorgung sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz zu verbessern. Es wird erwartet, dass Maßnahmen im Gesundheitswesen die Effizienz und den Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle verbessern. Die Maßnahmen umfassen auch eine Verbesserung der Wohnbedingungen für Menschen, die in den ärmsten Siedlungen leben. Es wird erwartet, dass wichtige institutionelle Reformen durch die Stärkung der Korruptionsbekämpfung und der Unabhängigkeit der Justiz die Resilienz der Wirtschaft verbessern. Die geplanten Reformen zielen darauf ab, das Steuersystem zu vereinfachen und es gegen das Risiko aggressiver Steuerplanung zu stärken sowie die Rolle öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen im Rechtsetzungsprozess zu stärken, um dessen Qualität und Berechenbarkeit zu verbessern. Es wird erwartet, dass intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum insbesondere durch verschiedene Maßnahmen erreicht wird, die darauf abzielen, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken, auch durch gezielte Maßnahmen zur Erleichterung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und zur Förderung von Forschung und Innovation.

- (11) Der soziale und territoriale Zusammenhalt soll durch eine breite Palette von Maßnahmen im RRP gefördert werden, insbesondere durch Reformen und Investitionen zur Förderung der Entwicklung qualifizierter und wettbewerbsfähiger Arbeitskräfte, unter anderem durch die Entwicklung digitaler und beruflicher Kompetenzen, sowie durch Reformen zur Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Darüber hinaus zielen mehrere Maßnahmen darauf ab, die besonderen Herausforderungen der am stärksten benachteiligten Siedlungen anzugehen, und Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsversorgung tragen auch zu einer umfassenderen Grundversorgung und zu einem verbesserten Zugang zu hochwertiger Krankenhausversorgung bei. Schließlich ist ein erheblicher Teil des Aufbau- und Resilienzplans auf Strategien für die nächste Generation ausgerichtet, insbesondere durch die Digitalisierung des Bildungswesens, die Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger und inklusiver Bildung und die Erhöhung des Angebots an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

- (12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP wirksam (Einstufung A) zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Ungarn einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und Empfehlungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt.

- (13) Der RRP enthält ein umfassendes Paket sich wechselseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die zur wirksamen Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der in den länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat in den Jahren 2019, 2020 und 2022 im Rahmen des Europäischen Semesters an Ungarn gerichtet hat, genannten wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen, insbesondere in Bezug auf den ökologischen und digitalen Wandel, Bildung, den Arbeitsmarkt, Sozialpolitik, die Gesundheitsversorgung, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, die Unabhängigkeit der Justiz, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Qualität und Transparenz der Entscheidungsfindung, Besteuerung und aggressive Steuerplanung sowie das Rentensystem.

- (14) Der RRP enthält mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel. In Bezug auf Energieerzeugung und Energieeffizienz umfasst der RRP Reformen zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, zur Vereinfachung des Netzanschlusses kleiner Kraftwerke mit erneuerbaren Energiequellen und zur Beseitigung von Hindernissen für die Entwicklung von Windenergie. Ungarn hat sich verpflichtet, die Gesamtkapazität der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Anschluss an das Netz genehmigt wurde, bis 2026 auf mindestens 10 000 MW zu erhöhen. Der RRP umfasst auch Investitionen zur Steigerung der Solarenergieerzeugung und zur Verbesserung des Stromnetzes, um die sichere Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen zu ermöglichen. Der RRP sieht außerdem mehrere Investitionen in die energieeffiziente Renovierung öffentlicher Gebäude vor, insbesondere in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitswesen sowie bei Wohngebäuden. Was den nachhaltigen Verkehr betrifft, so umfasst der RRP Investitionen in den Ausbau des Vorortschiennetzes, des Schienennetzes auf den TEN-V-Korridoren, des emissionsfreien Busverkehrs und des zentralen Verkehrsmanagements im TEN-V-Schieneverkehr. Darüber hinaus wird Ungarn ein einheitliches nationales Tarif-, Fahrschein- und Fahrgastinformationssystem für Busse und Bahnen einführen. Der RRP umfasst auch Maßnahmen zur Förderung von Reformen und Investitionen in die Kreislaufwirtschaft und die nachhaltige Abfall- und Wasserwirtschaft, unter anderem durch die Förderung naturbasierter Wasserspeicherung.

- (15) Der RRP enthält zudem mehrere einschlägige Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel. Der RRP umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, digitale Notebooks und einschlägige Schulungen für Lehrkräfte und Schüler/innen im öffentlichen Bildungswesen, Informations- und Kommunikationstechnologiegeräte (IKT-Geräte) für Grund- und Sekundarschulen, einschließlich berufsbildender Schulen, sowie für Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen bereitzustellen und die Digitalisierung des Gesundheits- und Verkehrssektors voranzutreiben. Darüber hinaus enthält der RRP einige Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch elektronische Meldeplattformen für Steuerzwecke, die Weiterentwicklung des elektronischen Systems für die öffentliche Auftragsvergabe und die Verbesserung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft.
- (16) Der RRP enthält mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Bildungsbereich. Der RRP sieht Reformen vor, um die Attraktivität des Lehrerberufs durch einen Mechanismus zu erhöhen, der eine schrittweise Angleichung der Lehrergehälter auf mindestens 80 % des Durchschnittslohns von Hochschulabsolventen sicherstellt, um die Segregation in den Schulen zu verringern sowie um den Zugang zu einer hochwertigen Schulbildung zu gewährleisten, insbesondere indem Schülern und Lehrkräften die für die Teilnahme an einer modernen digitalen Bildung erforderlichen Geräte zur Verfügung gestellt und die digitalen Kompetenzen von Schülern und Lehrkräften entwickelt werden. Der RRP umfasst auch Investitionen, die darauf abzielen, Lehrkräften Umschulungsmöglichkeiten und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleitern spezielle Management Schulungen zu bieten, die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die reguläre Bildung zu unterstützen und einen Prozess der Integration von Mittelschulklassen kleiner, leistungsschwacher Schulen in größere Schulen einzuleiten, um die Effizienz und Qualität der Bildung zu verbessern. Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Forschung und Innovation werden überdies durch die Einrichtung nationaler Laboratorien angegangen, um das Ökosystem für Wissenschaft und Innovation zu verbessern.

- (17) Die länderspezifische Empfehlung zur Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt wird durch die Schaffung zusätzlicher Plätze in Kinderkrippen, die Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die in den am stärksten benachteiligten Siedlungen leben, sowie durch Investitionen in digitale Bildungsaus-rüstung, digitale Lerninhalte, Erwachsenenbildungskurse und ein modernisiertes Lernumfeld in Berufsbildungseinrichtungen und Hochschulen umgesetzt.
- (18) Der RRP umfasst verschiedene Maßnahmen zur Bewältigung spezifischer Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sozialpolitik, indem die Bewohner der 300 am stärksten benachteiligten Siedlungen umfassend unterstützt werden. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Beschäftigung und Kompetenzentwicklung entsprechend lokaler Besonderheiten zu fördern, bessere Lernergebnisse durch gemeinschaftsorientierte Pädagogik zu erzielen, Sozialhäuser zu bauen und zu renovieren und soziale Solarkraftwerke zu errichten.
- (19) Der RRP enthält ein breites Spektrum an Reformen und Investitionen zur Bewältigung der kritischsten Herausforderungen des Gesundheitswesens. Dazu gehören insbesondere Investitionen in die Modernisierung der Krankenhausinfrastruktur und -ausrüstung, die Optimierung des Netzes der Krankenhausversorgung und die Entwicklung der Grundversorgung und der Prävention durch die Einrichtung von Gemeinschaften von Allgemeinmediziner*innen, die integrierte Gesundheitsdienste erbringen. Ergänzt wird dies durch Investitionen in die digitale Gesundheitsversorgung, wie etwa Digitalisierungsprogramme und Fernüberwachung für die Altenpflege. Eine weitere Maßnahme dient der Abschaffung informeller Zahlungen im Gesundheitssystem.

- (20) Der RRP enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung. Diese umfassen die Einrichtung einer Integritätsbehörde zur wirksamen Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtswidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unterstützung durch die Union in Ungarn, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährleistung verlässlicher Vermögenserklärungen liegt. Gemäß dem RRP sollte die Integritätsbehörde über weitreichende Befugnisse verfügen, um in allen Fällen tätig zu werden, in denen ihrer Ansicht nach die zuständigen nationalen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und sonstige Rechtswidrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, die die wirtschaftliche Führung des Unionshaushalts oder den Schutz der finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Die vollständige Unabhängigkeit der Integritätsbehörde sollte garantiert sein, unter anderem durch das Auswahlverfahren für ihr Personal, ihre Leitung und das Verfahren zur Aufstellung ihres Budgets. Eine weitere Maßnahme besteht in der Einrichtung einer Taskforce für Korruptionsbekämpfung unter erheblicher Beteiligung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen, um die bestehenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruption und anderen Praktiken wie Vettern- und Günstlingswirtschaft oder dem „Drehtüreffekt“ zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auszuarbeiten. Gemäß dem RRP sollte der Vorsitzende der Integritätsbehörde den Vorsitz der Taskforce führen, wobei die Taskforce jedoch unabhängig von dieser Behörde arbeiten sollte. Darüber hinaus enthält der RRP Maßnahmen zur Unterstützung einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), zur Schaffung eines erweiterten persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs für Vermögenserklärungen und zur Stärkung der Aufsicht und Transparenz darüber, wie Stiftungen für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse, die Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sowie von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen die Unterstützung durch die Union nutzen.

Der RRP umfasst auch eine Reihe von Reformen, die darauf abzielen, die legislativen, institutionellen und praktischen Vorkehrungen zu stärken, um Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und andere Rechtswidrigkeiten bei der Verwendung der Unterstützung durch die Union wirksamer zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Der RRP umfasst auch eine Reform zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung, indem die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung eines Strafverfahrens eingeführt wird. Eine Maßnahme sieht auch die vollständige Umsetzung der derzeitigen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und des einschlägigen Aktionsplans Ungarns sowie die Ausarbeitung einer neuen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung und eines neuen Aktionsplans vor. Mehrere Maßnahmen des RRP tragen zur Verbesserung der Transparenz und des Zugangs zu öffentlichen Daten bei, auch mit dem Ziel, den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung durch die Erleichterung einer unabhängigen Aufsicht zu stärken. Zu diesen Maßnahmen gehören die Einrichtung und der Betrieb eines abfragbaren Zentralregisters für die Verwendung öffentlicher Mittel, die Abschaffung oder Begrenzung der Kosten im Zusammenhang mit Anträgen auf öffentliche Informationen, die Verkürzung von Gerichtsverfahren in Fällen betreffend den Zugang zu öffentlichen Informationen und regelmäßige Kontrollen aller öffentlichen Stellen, um zu prüfen, ob sie ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Gewährung des Zugangs zu Daten von öffentlichem Interesse erfüllen.

- (21) Die länderspezifische Empfehlung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz wird im Rahmen mehrerer Reformen im RRP angegangen; es wird erwartet, dass die Reformen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und Richter stärken, die auf gesetzlicher Grundlage im Einklang mit Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union und dem einschlägigen Besitzstand der Union geschaffen wurden, wodurch das Niveau des Rechtsschutzes erhöht und das Investitionsklima in Ungarn verbessert wird. Der RRP enthält Maßnahmen zur Stärkung der Rolle und der Befugnisse des Landesrichterrats im Verhältnis zu den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts. Es wird erwartet, dass die Ausübung einer wirksamen Kontrolle über den Präsidenten des Landesgerichtsamts durch den Landesrichterrat die Möglichkeit willkürlicher Entscheidungen in der Zentralverwaltung der Gerichte, einschließlich in Bezug auf die Ernennung von Richterinnen und Richtern, verringert und somit die Unabhängigkeit der Justiz stärkt. Gemäß dem RRP sollte dies insbesondere durch Einführung der Anforderung erreicht werden, dass der Landesrichterrat auf der Grundlage von Eignungskriterien eine verbindliche begründete Stellungnahme zu Einzelentscheidungen abgeben muss, wie etwa zur Eignung von Bewerbern für das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesgerichtsamts, zur Aufhebung von Ernennungsverfahren für Richterstellen und leitenden Gerichtsposten, zur Versetzung von Richtern und zur Streichung von Richtern aus dem Pool von Richtern, die über besondere Fälle, einschließlich Verwaltungssachen, entscheiden. Der Landesrichterrat sollte auch eine verbindliche begründete Stellungnahme zu Regelungen wie dem Punktesystem für Richterstellen, den Bedingungen für die Gewährung von Bonuszahlungen, der Richterausbildung, der nationalen Arbeitsbelastung und der Zahl der Richterstellen abgeben.

Schließlich sollten Richterinnen und Richter, die dem Landesrichterrat angehören, die Möglichkeit haben, für die nächste Amtszeit wiedergewählt zu werden, und der Landesrichterrat sollte Zugang zu allen Dokumenten haben, zur autonomen Ausführung seines Budgets berechtigt sein und das Recht haben, das zuständige Gericht und das Verfassungsgericht anzurufen, um seine Vorrechte zu verteidigen. Darüber hinaus sollten nichtdiskretionäre Regeln für die Ernennung von Gerichtspräsidenten ad interim und ein Verbot, Richter nach ihrer Abordnung in einer höheren Gerichtsinstanz wieder einzugliedern, eingeführt werden. Von einer weiteren Reform wird erwartet, dass sie die richterliche Unabhängigkeit des Obersten Gerichts („*Kúria*“) stärkt, insbesondere durch die Änderung der Vorschriften für die Wahl des Präsidenten der „*Kúria*“, der über eine mindestens fünfjährige Erfahrung als Richter verfügen und nicht wiedergewählt werden können sollte. Der Landesrichterrat sollte eine verbindliche begründete Stellungnahme zur Eignung der Kandidaten für das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten der „*Kúria*“ abgeben. Mit der Reform sollte auch die Möglichkeit abgeschafft werden, dass Mitglieder des Verfassungsgerichts außerhalb des normalen Bewerbungsverfahrens in die „*Kúria*“ berufen, die Fallzuweisungsregelung verbessert und dem Richterrat der „*Kúria*“ mehr Befugnisse übertragen werden. Es wird erwartet, dass weitere Reformen die Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union beseitigen und die 2019 eingeführte Möglichkeit für Behörden abschaffen, rechtskräftige Gerichtsentscheidungen vor dem Verfassungsgericht anzufechten, damit sichergestellt ist, dass rechtskräftige Urteile von den zuständigen unabhängigen Gerichten erlassen werden.

- (22) Der RRP umfasst auch mehrere Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, unter anderem durch die Stärkung der Integrität der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Eine Reform besteht in der Entwicklung und kontinuierlichen Nutzung eines Überwachungsinstruments zur Bewertung des Umfangs und der Ursachen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wird. Eine weitere Reform zielt darauf ab, einen Rahmen für die Leistungsmessung zu entwickeln, um regelmäßig die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Gründe für den eingeschränkten Wettbewerb in den am stärksten vom geringen Wettbewerb betroffenen Sektoren zu bewerten. Auf der Grundlage bewährter internationaler Verfahren sollte ein Aktionsplan ausgearbeitet und umgesetzt werden, um den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern. Aufbauend auf diesen Reformen verpflichtet sich Ungarn im RRP, den Anteil der öffentlichen Aufträge, bei denen nur ein einziges Gebot abgegeben wird, sowohl bei Verfahren, die ganz oder teilweise mit Unterstützung durch die Union finanziert werden, als auch bei Verfahren, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden, auf unter 15 % zu senken und dort zu halten. Zur Flankierung dieser Reformen umfasst der RRP Schulungsmöglichkeiten und eine Unterstützungsregelung zur Erleichterung der Teilnahme von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Maßnahmen zur Entwicklung des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge, um die unabhängige Überwachung und Analyse des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erleichtern.

- (23) Der RRP sieht Reformen zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses durch einen wirksamen sozialen Dialog, die Einbeziehung der Interessenträger und regelmäßige Folgenabschätzungen vor. Damit verbundene Maßnahmen zielen darauf ab, sicherzustellen, dass von der Regierung ausgearbeitete Entwürfe von Gesetzgebungsakten über einen ausreichenden Zeitraum systematisch einer öffentlichen Konsultation unterzogen werden, solange sie nicht angemessen begründet werden, und dass Folgenabschätzungen einheitlich erstellt und für alle Entwürfe von Gesetzgebungsakten öffentlich zugänglich gemacht werden. Die ausdrückliche Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in die Entscheidungsfindung ist ebenfalls eine Vorbedingung für viele Maßnahmen des RRP. Die Einbeziehung der Interessenträger in die Durchführung und Überwachung des RRP soll auch durch die Einsetzung und Arbeit eines Überwachungsausschusses erfolgen, dessen Mitglieder mindestens zur Hälfte aus Organisationen der Zivilgesellschaft stammen sollten, die von Behörden völlig unabhängig sind.
- (24) Der RRP umfasst auch Maßnahmen in Bezug auf die Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere zur Verbesserung des Steuersystems. Der RRP enthält Reformen, die darauf abzielen, aggressive Steuerplanung wirksamer zu bekämpfen, beispielsweise die Ausweitung der Datenberichterstattung über Verrechnungspreise, die Einführung von Mindestsubstanzanforderungen für die Körperschaftsteuer für Briefkastenfirmen und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Nichtabzugsfähigkeit von Zahlungen in Länder mit niedrigen oder Nullsteuersätzen. Im Hinblick auf die Steuervereinfachung sieht der RRP Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Steuern und zur digitalen Umgestaltung der Verfahren zur Steuerehrlichkeit vor.

- (25) Der RRP enthält einen Reformfahrplan zur Verbesserung der mittel- und langfristige Tragfähigkeit des ungarischen Rentensystems und gleichzeitigen Erhöhung der Ansprüche von Rentnern mit niedrigerem Einkommen. Es wird erwartet, dass der RRP auch durch vorgesehene Ausgabenüberprüfungen zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beiträgt.
- (26) Die Empfehlungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als nicht in den Anwendungsbereich RRP Ungarns fallend angesehen werden, auch wenn Ungarn im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Allgemeinen angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020, 2021 und 2022 durch fiskalische Mittel zu stützen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

- (27) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP große Auswirkungen (Einstufung A) haben wird, wenn es darum geht, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Ungarns zu stärken, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen, unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzumildern und somit zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Konvergenz innerhalb der Union beizutragen.

- (28) Simulationen der Kommissionsdienststellen zufolge ist der RRP, zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union, geeignet, das BIP Ungarns bis zum Jahr 2025 um 1,0 % bis 1,4 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die erheblich sein können, nicht berücksichtigt sind. Es wird erwartet, dass der RRP ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum fördert, einen wesentlichen Beitrag zu Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel leistet, Innovation unterstützt, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Dienste beschleunigt und den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen zu einer höheren Energieeffizienz öffentlicher Gebäude und zu einem höheren Anteil der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen führen. Zudem wird erwartet, dass sie die digitalen Kompetenzen und die Gesundheitsergebnisse verbessern.
- (29) Es wird erwartet, dass der RRP mittel- bis langfristig das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften durch Reformen und Investitionen in die öffentliche Bildung, die berufliche Bildung und die Hochschulbildung erhöht. Es wird erwartet, dass der RRP durch die zunehmende Nutzung digitaler Instrumente und Lösungen im Bildungs- und Gesundheitswesen einen besonderen Beitrag zu digitalen Kompetenzen leistet. Reformen und Investitionen im Gesundheitswesen können ebenfalls einen positiven Beitrag zum Arbeitskräfteangebot leisten. Es wird erwartet, dass das Innovationspotenzial der Wirtschaft durch Investitionen verbessert wird, die die Zusammenarbeit verschiedener Akteure im Bereich Forschung und Entwicklung in mehreren Bereichen von strategischer Bedeutung fördern. Maßnahmen, die darauf abzielen, den Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern, Korruption zu bekämpfen, die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, sowie die Qualität der Rechtsvorschriften und der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, können sich auch förderlich auf das Produktionspotenzial auswirken, indem die Qualität der Investitionen, insbesondere im öffentlichen Sektor, verbessert wird.

- (30) Es wird erwartet, dass der RRP den ökologischen Wandel unterstützt und die Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe verringert. Es wird erwartet, dass Reformen und Investitionen in erneuerbare Energien sowie Investitionen in das Stromnetz zur Einspeisung von mehr Energie aus erneuerbaren Quellen den Anteil der emissionsfreien Stromerzeugung deutlich erhöhen. Darüber wird erwartet, dass Investitionen in die Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Wohngebäuden den Verbrauch fossiler Energie und Treibhausgasemissionen verringern. Es wird erwartet, dass Maßnahmen für eine nachhaltige Mobilität, einschließlich eines verbesserten Vorstadtschienenverkehrs und Elektrobussen, die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verkehrs verbessern sowie Treibhausgasemissionen verringern und die Luftqualität verbessern, was sich positiv auf Gesundheit und Produktivität auswirkt.
- (31) Zu den Maßnahmen des RRP, von denen erwartet wird, dass sie sich positiv auf den sozialen Zusammenhalt auswirken und zur Verringerung der sozialen und wirtschaftlichen Risiken schutzbedürftiger Gruppen beitragen, gehören die Entwicklung von Einrichtungen für die frühkindliche Kinderbetreuung, die Förderung digitaler Kompetenzen in Schulen, eine höhere Beteiligung benachteiligter Schüler und Studenten mit sonderpädagogischem Förderbedarf an der qualitativen regulären Bildung, die Verringerung des Risikos der Segregation in den Schulen sowie ein Reformpaket für das Gesundheitswesen, das darauf abzielt, einen gerechteren Zugang zu Gesundheitsdiensten durch Investitionen und die Abschaffung informeller Zahlungen im Gesundheitswesen zu gewährleisten. Ferner ist ein umfassendes Maßnahmenpaket vorgesehen, um die am stärksten benachteiligten Siedlungen bedarfsentsprechend zu unterstützen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der RRP sicherstellen wird, dass keine Maßnahme zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht (Einstufung A).
- (33) Gemäß den technischen Leitlinien der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der ‚Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen‘ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“² hat Ungarn dargelegt, dass keine Maßnahme seines RRP in Bezug auf die Umweltziele zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Soweit erforderlich, hat Ungarn die Umsetzung von Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgeschlagen. Diese Abhilfemaßnahmen sollten in den entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten verankert werden.

¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

² ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

- (34) Besondere Aufmerksamkeit wurde Maßnahmen gewidmet, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen. Bei Maßnahmen, die den Bau und die Sanierung von Wasserversorgungsinfrastrukturen umfassen, stellen die einschlägigen Etappenziele sicher, dass die Umwelt nicht erheblich beeinträchtigt wird, insbesondere indem sichergestellt wird, dass die Ergebnisse und Bedingungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einklang mit dem Umweltrecht der Union umgesetzt werden, sowie dass einschlägige Genehmigungen zur Wasserentnahme erteilt werden und dass der gute ökologische Zustand der von diesen Investitionen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper erreicht wird.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (35) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Verwirklichung von Klimazielen machen einen Betrag aus, der 48,1 % der Gesamtzuweisung des RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241)). Gemäß Artikel 17 jener Verordnung steht der RRP mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

- (36) Es wird erwartet, dass Reformen und Investitionen in die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien, Netzverbesserungen und Energieeffizienzmaßnahmen Ungarn dabei helfen, seine Dekarbonisierungsziele für 2030 zu erreichen und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zu unterstützen. Es wird erwartet, dass dies insbesondere durch die Überarbeitung des rechtlichen und administrativen Rahmens zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen erreicht wird. Es wird erwartet, dass die Aufhebung der bestehenden allgemeinen Beschränkungen für Onshore-Windkraftanlagen und die Schaffung von „go-to“-Gebieten in den windreichsten Regionen zur weiteren Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen die Schaffung neuer Windkraftkapazitäten ermöglichen. Es wird erwartet, dass die Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Kraftwerke, die auf Energie aus erneuerbaren Quellen gestützt sind, den Einsatz erneuerbarer Energien fördert. Es wird erwartet, dass höhere Transparenz, Berechenbarkeit und Verfügbarkeit der Verfahren für den Netzanschluss erneuerbarer Energien ebenfalls zu deren Entwicklung beitragen, wobei das Ziel verfolgt wird, bis zum Jahr 2026 10 000 MW an Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie zu erreichen, deren Anschluss an das Netz genehmigt wurde. Gemäß dem RRP sollten diese Reformen durch Investitionen in den Ausbau von Übertragungs- und Verteilernetzen und intelligenten Netzen, einschließlich intelligenter Zähler, sowie in die Installation von Solarpaneelen und Energiespeichern ergänzt werden. Die Renovierung öffentlicher Gebäude, insbesondere von Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, sowie von Wohngebäuden insbesondere durch den Austausch von Fenstern und die Modernisierung der Heizsysteme von Wohngebäuden wird zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen.

- (37) Ein umfassendes Paket von Reformen und Investitionen im Bereich des nachhaltigen Verkehrs zielt darauf ab, den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr unterstützen. Es wird erwartet, dass dies das gesamte Mobilitätsökosystem stärkt, was der Wirtschaft zugutekommen und zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beitragen sollte.
- (38) Der RRP umfasst auch Reformen und Investitionen in eine nachhaltige Wasserwirtschaft, die darauf abzielen, die Wasserversorgung in bestimmten, von Wasserknappheit betroffenen Regionen zu verbessern; dies soll insbesondere durch die Wiederherstellung von Elementen des bestehenden Wasserwirtschaftssystems und die Schaffung neuer Wasserversorgungswege, die Entwicklung naturbasierter Wasserspeicherungslösungen, die Modernisierung des ungarischen Wasserwirtschaftsüberwachungssystems auf lokaler und nationaler Ebene und die Förderung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft bei Landwirten erfolgen. Es wird erwartet, dass Investitionen im Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft dazu beitragen, die Wasserspeicherung in den von Wasserknappheit betroffenen Gebieten zu verbessern und Grundwasserressourcen zu schützen. Einschlägige Etappenziele gewährleisten, dass die Ergebnisse und Bedingungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Einklang mit dem Umweltrecht der Union umgesetzt werden, dass einschlägige Genehmigungen zur Wasserentnahme erteilt werden und dass der gute ökologische Zustand der von diesen Investitionen betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper erreicht wird.

- (39) Der RRP umfasst Reformen und Investitionen im Bereich der nachhaltigen Abfallwirtschaft, von denen erwartet wird, dass sie zum ökologischen Wandel beitragen, indem ein solides und günstiges rechtliches Umfeld zur Förderung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft geschaffen und die Verwendung von Sekundärrohstoffen unterstützt wird. Es wird erwartet, dass diese Maßnahmen Ungarn dabei helfen, die Abfallwirtschaftsziele der Union für 2025 und 2030 zu erreichen.
- (40) Der RRP enthält zwar keine spezifischen Maßnahmen mit Schwerpunkt auf der biologischen Vielfalt, dafür aber Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, was auch der Erhaltung der biologischen Vielfalt zugutekommen kann, da der Klimawandel eine der größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt darstellt. Ungarn hat die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ systematisch bewertet; diese Bewertung hat ergeben, dass keine der vorgeschlagenen Maßnahmen die biologische Vielfalt beeinträchtigt.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (41) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) wirksam zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele im Digitalbereich zugewiesen wird, entspricht 29,8 % der Gesamtzuweisung des RRP, berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241.

- (42) Der RRP umfasst mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen in der Bildung auf allen Ebenen, zur Gewährleistung eines breiten Zugangs zu digitaler Bildung für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Lehrkräfte sowie zur Integration digitaler Bildungslösungen in die Berufsbildung und die Hochschulbildung. Im Hinblick auf diese Ziele umfasst der RRP digitale Schulungen für Lehrkräfte sowie Investitionen in die IKT-Ausstattung von Schulen, Lehrkräften und Schülern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den am stärksten benachteiligten Schülern liegt. Mit dem RRP wird auch die Entwicklung digitaler Lerninhalte für die berufliche und tertiäre Bildung unterstützt.
- (43) Der RRP enthält Maßnahmen zur Digitalisierung bestimmter Sektoren, insbesondere Gesundheit, Verkehr und Energie. Die Digitalisierung des Gesundheitswesens umfasst eine breite Palette von Initiativen wie die Einrichtung eines Ferndiagnosezentrums, die Einführung eines auf künstliche Intelligenz gestützten Systems für den Notfalldienst, die Entwicklung mobiler Gesundheits-Apps sowie ein Fernüberwachungssystem für ältere Menschen. Es wird erwartet, dass die Einführung eines zentralen Verkehrsmanagementsystems für den Schienenverkehr und eines einheitlichen nationalen Fahrgastinformations- und Tarifsystems für Busse und Bahnen die Sicherheit, Qualität und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs verbessert. Es wird erwartet, dass durch den Ausbau intelligenter Stromnetze zusätzliche dezentrale Kapazitäten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besser an das derzeitige System gekoppelt werden, um die Netze an künftige Anforderungen anzupassen und eine bessere Regulierung der Energieerzeugung zu ermöglichen.

- (44) Es wird erwartet, dass Maßnahmen zur Stärkung staatlicher IKT-Lösungen und -Dienste auch zur Modernisierung und Verbesserung der öffentlichen Verwaltung beitragen. Der RRP umfasst unter anderem Maßnahmen zur digitalen Umgestaltung der Verfahren zur Steuerehrlichkeit, zur Weiterentwicklung des elektronischen Auftragsvergabesystems und zur Verbesserung des Aktenverwaltungssystems der Staatsanwaltschaft.

Dauerhafte Auswirkungen

- (45) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist weitgehend (Einstufung A) zu erwarten, dass der RRP dauerhafte Auswirkungen in Ungarn hat.
- (46) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP werden durch eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Sektoren untermauert. Die Reformen zur Unterstützung des ökologischen Wandels umfassen einen wirksameren Verwaltungs- und Rechtsrahmen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, einen neuen politischen Rahmen für die Kreislaufwirtschaft, eine bessere Überwachung der Wasserressourcen und ein ausgeprägteres Bewusstsein für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass Verbesserungen der Effizienz öffentlicher Dienste durch ihre Digitalisierung, einschließlich des Gesundheitswesens, zu den dauerhaften Auswirkungen des RRP beitragen. Weitere Maßnahmen mit dauerhaften Auswirkungen betreffen die Verbesserung der Integration der am stärksten gefährdeten Gruppen in den Arbeitsmarkt sowie die Bildungsergebnisse und die Teilnahme benachteiligter Gruppen und der am wenigsten entwickelten Gebiete im Bildungsbereich. Dies wird durch Investitionen in digitale Kompetenzen ergänzt.

- (47) Es wird erwartet, dass der RRP einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der institutionellen Resilienz Ungarns leisten. Dies soll durch die Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses erreicht werden. Es wird erwartet, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen durch Maßnahmen zur Verbesserung des Steuersystems und der Vorhersehbarkeit der Regulierung sowie durch einen verstärkten Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessert werden. Außerdem wird erwartet, dass der RRP durch Ausgabenüberprüfungen zur Tragfähigkeit des ungarischen Rentensystems und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beiträgt.
- (48) Die dauerhaften Auswirkungen des RRP können auch durch Synergien zwischen dem RRP und anderen aus den Fonds der Kohäsionspolitik finanzierten Programmen verstärkt werden, insbesondere durch die substanzielle Bewältigung der tief verwurzelten territorialen Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

- (49) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der vorgesehenen Etappenziele und der vorgesehenen Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (50) Das für die Durchführung des RRP zuständige stellvertretende Staatssekretariat (im Folgenden „nationale Behörde“) ist in dem für die Ausführung der Unterstützung durch die Union zuständigen Ministerium angesiedelt und für die Gesamtkoordinierung des RRP und für die Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zuständig. Zu ihren Aufgaben gehört zudem die Koordinierung der Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, einschließlich der entsprechenden Indikatoren, sowie der Bereitstellung von Daten (z. B. über Endempfänger). Die nationale Behörde ist für die Erstellung der Zahlungsanträge, der Verwaltungserklärungen und der Prüfungszusammenfassungen zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt die nationale Behörde über eindeutige Zuständigkeiten und stützt sich für die Durchführung des RRP auf eine spezielle Struktur. Die Fortschritte hin zur zufriedenstellenden Erreichung der Etappenziele und Zielwerte werden anhand regelmäßig aktualisierter Daten in einem IT-Überwachungssystem überwacht werden, das vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags einzurichten ist und von angemessenen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Aktualität, Zuverlässigkeit und Richtigkeit der im Überwachungssystem enthaltenen Daten begleitet sein muss. Darüber hinaus sollten für die verschiedenen Maßnahmen spezifische Überwachungsvorkehrungen eingeführt werden, um eine frühzeitige Ermittlung von Umsetzungsrisiken und -verzögerungen sowie erforderlichenfalls ein Eingreifen zu ermöglichen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der im RRP vorgesehenen Maßnahmen planmäßig verläuft.

- (51) Die im RRP vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte sind für die Überwachung seiner Durchführung geeignet. Die Etappenziele und Zielwerte spiegeln das Gesamtziel des RRP angemessen wider und sind klar und realistisch. Sie sind gut konzipiert und enthalten relevante, akzeptable und solide Indikatoren, die eine ordnungsgemäße Überwachung während der Durchführung gewährleisten sollten. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Eine zufriedenstellende und zeitgerechte Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte ist erforderlich, um einen Auszahlungsantrag zu begründen.
- (52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ geschaffenen Instruments für technische Unterstützung kann technische Unterstützung beantragt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer RRP zu unterstützen.

Kosten

- (53) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im RRP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

¹ Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

(54) Ungarn hat im Allgemeinen detailliert aufgeschlüsselte Kostenschätzungen für die im RPP enthaltenen Investitionen und Reformen, die mit Kosten verbunden sind, vorgelegt. Der Kostenbewertung zufolge sind die meisten Kosten des RRP angemessen und plausibel. Die wichtigsten Kostenfaktoren der vorgeschlagenen Maßnahmen werden durch die für die Kostenschätzungen angeführten Belege angemessen erklärt, auch wenn die verschiedenen Maßnahmen in unterschiedlicher Breite und Detailtiefe belegt werden. In den meisten Fällen wurden frühere Projekte, Ist-Daten von Ausschreibungen oder andere Vergleichsdaten zu Kosten als Richtwert für die Kostenschätzungen herangezogen. In einigen Fällen liegen nur begrenzte Einzelheiten zur Methodik und zu den Grundannahmen der Kostenschätzungen vor, wodurch eine uneingeschränkt positive Bewertung der Kostenschätzungen verhindert wird. Für die meisten Maßnahmen hat Ungarn außerdem detaillierte Belege vorgelegt, um die Begründung und Nachweise für die Kostenschätzungen zu untermauern. Zudem hat Ungarn ausreichende Auskünfte und Zusicherungen abgegeben, um sicherzustellen, dass die Kosten des RRP nicht durch andere bestehende oder geplante Unionsmittel gedeckt werden. Letztlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des RRP im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (55) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im RRP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung nach jener Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies gilt unbeschadet der Anwendung anderer Instrumente und Mittel zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates¹.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

(56) Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 sollten Etappenziele für den Schutz der finanziellen Interessen der Union festgelegt werden, um im Wege der Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems die Einhaltung von Artikel 22 der genannten Verordnung zu gewährleisten. Es wird erwartet, dass bei zufriedenstellender Erfüllung dieser Etappenziele auch die Angemessenheit des internen Kontrollsystems gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/241 gewährleistet ist. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass ein wirksames internes Kontrollsystems nur funktionieren kann, wenn ein solider und wirksamer Rahmen für die Korruptionsbekämpfung besteht, verstärkte Vorkehrungen zur wirksamen Verhütung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen rechtswidrigen Handlungen bei der Ausführung der Unterstützung durch die Union getroffen wurden, ein wettbewerbsorientiertes und transparentes System für die Vergabe öffentlicher Aufträge angewandt wird sowie die Unabhängigkeit der Justiz sichergestellt ist, sollten für die jeweiligen Reformen Etappenziele festgelegt werden und sollten die Auszahlungen im Rahmen der Fazilität von der Erfüllung dieser Etappenziele abhängig gemacht werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Etappenziele festgelegt werden sollten, um den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems zu gewährleisten, bevor Zahlungen im Rahmen der Fazilität von der Kommission genehmigt werden, sollte Ungarn sämtliche dieses Kontrollsystem betreffenden Etappenziele¹ vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht haben und darf keine Zahlung im Rahmen der Fazilität geleistet werden, solange diese Etappenziele nicht erfüllt sind. Diese Anforderung steht im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen, die Ungarn im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union vorgeschlagen hat, und lässt diese unberührt².

¹ Es handelt sich um die Etappenziele 160, 166, 169, 171, 174, 175, 195, 197, 198, 200, 201, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227 und 228.

² Gemäß der Festlegung in COM(2022) 485 final – Anhang der Begründung des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn.

(57) Um Unregelmäßigkeiten wie Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben und somit auch um wirksame Prüf- und Kontrollbestimmungen für den RRP und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten, ist insbesondere ein solider und wirksamer Rahmen für die Korruptionsbekämpfung unerlässlich. In diesem Bereich sollte im Rahmen des RRP eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden, um die Erfüllung von Artikel 22 zu gewährleisten. Diese umfassen die Einrichtung einer Integritätsbehörde zur wirksamen Stärkung der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption sowie anderen Rechtswidrigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung von Unterstützung durch die Union, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährleistung verlässlicher Vermögenserklärungen liegt. Des Weiteren sollte eine glaubwürdige, wirksame Taskforce für Korruptionsbekämpfung mit erheblicher Beteiligung unabhängiger Nichtregierungsorganisationen eingerichtet werden, die die bestehenden Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen prüft und Vorschläge zur Verbesserung der Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Sanktionierung von Korruptionspraktiken und anderen Praktiken wie Vettern- und Günstlingswirtschaft oder dem „Drehtüreffekt“ zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor ausarbeitet. Darüber hinaus sollten Vorschriften erlassen werden, die den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich von Vermögenserklärungen erweitern und die Aufsicht über sowie die Transparenz der Art und Weise, wie Stiftungen, die für die Verwaltung von Vermögenswerten von öffentlichem Interesse zuständig sind und Tätigkeiten im öffentlichen Interesse ausüben, sowie von ihnen gegründete oder unterhaltene juristische Personen die Unterstützung durch die Union nutzen, stärken. Auch die Einführung der Möglichkeit einer wirksamen gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder der Ermittlungsbehörde über die Abweisung einer Strafanzeige oder die Einstellung von Strafverfahren sollte den Rahmen für die Korruptionsbekämpfung stärken und die Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Korruptionsbekämpfung indirekt unterstützen. Die Transparenz öffentlicher Daten, insbesondere in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Ausgaben, sollte erhöht und der Zugang dazu sollte verbessert werden, da dies durch die Erleichterung unabhängiger Aufsicht zur Stärkung des Rahmens für die Korruptionsbekämpfung beitragen kann. Daher sollten sechs Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.

(58) Stärkere Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen rechtswidrigen Handlungen bei der Ausführung der Unterstützung durch die Union im Allgemeinen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Prüfungs- und Kontrollbestimmungen für den RRP wirksam sind und die finanziellen Interessen der Union während der gesamten Durchführung des RRP wirksam geschützt werden. In diesem Bereich sollte im Rahmen des RRP eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Um die Prävention gegen und die Kontrolle von Interessenkonflikten bei der Ausführung von Unterstützung durch die Union zu stärken, sollte eine neue Direktion für Interne Prüfung und Integrität eingerichtet werden, um eine regelmäßige und wirksame Kontrolle von Erklärungen zu Interessenkonflikten zu gewährleisten und Verdachtsmeldungen zu Interessenkonflikten zu prüfen. Strengere Rechtsvorschriften sollten dafür sorgen, dass das Risikomanagement und die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung verbessert werden, dass wirksame Vorschriften, Verfahren und Kontrollmechanismen für Erklärungen zu Interessenkonflikten eingeführt werden sowie dass in sensiblen Positionen arbeitende Personen regelmäßig versetzt werden und ihre wirksame Beaufsichtigung gewährleistet ist. Es sollten auch angemessene Leitlinien vorhanden sein, um sicherzustellen, dass alle an der Ausführung und Kontrolle der Unterstützung durch die Union auf allen Ebenen beteiligten Stellen sich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Pflichten bei der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten bewusst sind. Darüber hinaus sollte eine umfassende und wirksame Strategie zur Korruptions- und Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit jeglicher Unterstützung durch die Union eingeführt und durch einen detaillierten Aktionsplan ergänzt werden. Es sollten ferner geeignete Verfahren eingeführt werden, um den umfassenden und wirksamen Einsatz des Tools zur Datenauswertung und Risikobewertung „Arachne“ und die wirksame Weiterverfolgung der durch dieses System ermittelten Risiken zu gewährleisten. Um die Aufdeckung von Betrug zu verbessern, sollten schließlich rechtliche Vorkehrungen getroffen werden, die gewährleisten, dass das OLAF seine Untersuchungen und Vor-Ort-Kontrollen wirksam durchführen kann. Daher sollten acht Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.

- (59) Mehr Transparenz und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unerlässlich, um Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrugs, Korruption oder Interessenkonflikten, zu verhindern, und sind somit eine Voraussetzung für das wirksame Funktionieren eines internen Kontrollsystems. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen des RRP eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt werden. Diese Maßnahmen sollten die Entwicklung eines Überwachungsinstruments umfassen, das bewertet, bei wie vielen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge nur ein einziges Angebot eingeht, sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Rahmens für die Leistungsmessung, um die Effizienz und Kosteneffektivität bei der Vergabe öffentlicher Aufträge regelmäßig zu bewerten und um in den am stärksten von geringem Wettbewerb betroffenen Sektoren die Gründe für die Wettbewerbseinschränkung zu ermitteln. Als Voraussetzungen für die wirksame Erfüllung der Verpflichtung zur Verringerung des Anteils der Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot und zur Erleichterung der öffentlichen Aufsicht über die Vergabe öffentlicher Aufträge sollten ferner eine Förderregelung zur Erleichterung der Teilnahme von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführt und Maßnahmen zur Entwicklung des elektronischen Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge, das die unabhängige Überwachung und Analyse des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erleichtert, erlassen werden. Daher sollten fünf Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden. Zusätzlich zu diesen Etappenzielen sollte der RRP auch weitere Folgeziele enthalten, um die Überwachung und Durchsetzung der Verringerung des Anteils der Vergabeverfahren mit einem einzigen Angebot während des gesamten Durchführungszeitraums des RRP zu ermöglichen.

- (60) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die tatsächliche Unabhängigkeit des Justizwesens eine Voraussetzung für das Funktionieren eines internen Kontrollsystems ist, sollten Etappenziele für Reformen festgelegt werden, die bezwecken, die Rolle und die Befugnisse des Landesrichterrats gegenüber den Befugnissen des Präsidenten des Landesgerichtsamts zu stärken, die richterliche Unabhängigkeit des Obersten Gerichtshofs („*Kúria*“) zu verbessern, Hindernisse für Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu beseitigen und den Behörden die Möglichkeit zu nehmen, endgültige gerichtliche Entscheidungen vor dem Verfassungsgericht anzufechten. Es wird erwartet, dass mit diesen Reformen die finanziellen Interessen der Union besser geschützt werden. Diese Anforderung gilt unbeschadet der Verpflichtung Ungarns, seinen Pflichten aus dem Unionsrecht, insbesondere aus Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, der zentraler Bestandteil des Besitzstands der Union ist, jederzeit nachzukommen. Daher sollten vier Etappenziele festgelegt werden, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags wirksam umgesetzt werden.

- (61) Das im RRP vorgesehene Kontrollsystem sowie die dort vorgesehenen Modalitäten beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, wobei die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Stellen, die an der Durchführung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des RRP beteiligt sind, sowie ihr Zusammenwirken klar festgelegt sind. Diese Modalitäten gewährleisten eine klare Trennung der Kontrollfunktionen und -zuständigkeiten von den Prüfungsfunktionen und -zuständigkeiten. Der nationalen Behörde obliegt die Gesamtkoordinierung des RRP, die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, die Durchführung von Kontrollen bei den Durchführungsstellen, Untervergabestellen und Endempfängern sowie die Erstellung und Übermittlung der Zahlungsanträge und der zugehörigen Verwaltungserklärungen an die Kommission auf der Grundlage überprüfter Daten aus dem Überwachungssystem. Die Rolle der Prüfbehörde für den RRP wurde der Generaldirektion für die Prüfung der Europäischen Fonds (EUTAF) übertragen, die über die erforderlichen Kapazitäten verfügen sollte und die erforderliche verwaltungsbezogene Erfahrung mitbringt, um die entsprechenden Prüfungsaufgaben im Einklang mit international anerkannten Prüfstandards durchzuführen. Die EUTAF ist für die Durchführung von Systemprüfungen und die vertiefte Prüfung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte zuständig, auf deren Grundlage die Prüfungszusammenfassungen erstellt werden, die der Kommission zusammen mit den Zahlungsanträgen vorzulegen sind. Um eine wirksame Prüfung der Durchführung des RRP zu gewährleisten, wird erwartet, dass die EUTAF zudem eine wirksame Prüfstrategie annimmt, die den international anerkannten Prüfungsstandards entspricht. Es sollten angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, um den Schutz der Unabhängigkeit der EUTAF zu gewährleisten, sowie dass sie in der Lage ist, ihre Aufgaben wirksam und rechtzeitig wahrzunehmen. Die beiden damit verbundenen Etappenziele sollten vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht sein.

- (62) Es wird erwartet, dass die Verwaltungskapazität der für die Durchführung und Koordination des RRP zuständigen zentralen Dienststellen, d.h. der nationalen Behörde, für die Wahrnehmung ihrer vorgesehenen Rollen und Aufgaben angemessen ist. Die Arbeit der nationalen Behörde sollte von Durchführungsstellen unterstützt werden, die im Namen der nationalen Behörde mit der Wahrnehmung bestimmter Durchführungsaufgaben betraut werden, nachdem überprüft wurde, dass sie über die erforderlichen Ressourcen und die erforderliche Sachkenntnis verfügen, um diese Aufgaben wirksam und rechtzeitig wahrnehmen zu können. Die Durchführungsstellen und die nationale Behörde sollten regelmäßige und systematische Kontrollen bei den Endempfängern durchführen. Die nationale Behörde sollte zudem die Arbeit der Durchführungsstellen regelmäßig überwachen. Ferner sollte die neu eingerichtete Direktion für Interne Prüfung und Integrität unabhängig von den anderen Kontrollstellen regelmäßig Kontrollen in Bezug auf Interessenkonflikte durchführen. Das Etappenziel bezüglich des Inkrafttretens eines Regierungserlasses, mit dem das rechtliche Mandat für alle an der Durchführung, Prüfung und Kontrolle der Durchführung des RRP beteiligten Stellen festgelegt wird, sollte vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht werden.

- (63) Es wird erwartet, dass angemessene Verfahren eingeführt werden, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Daten zu Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern mit dem für die Zwecke des RRP entwickelten IT-Überwachungssystem erhoben, gespeichert und verfügbar gemacht werden. Für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Daten in diesem IT-Überwachungssystem sorgen detaillierte und mehrschichtige Kontrollmechanismen. Daher sollte ein Etappenziel festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die für die Überwachung der Durchführung des RRP erforderlichen Funktionen des Speichersystems voll funktionsfähig und betriebsbereit sind, einschließlich der Funktionen zur Sicherstellung der Datenerhebung, der Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie der Erhebung und Speicherung von und dem Zugang zu den gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten. Dieses Etappenziel sollte vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags erreicht sein.

Kohärenz des RRP

- (64) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der RRP in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.

(65) Der RRP enthält ein ausgewogenes Paket kohärenter und einander verstärkender Reformen und Investitionen. Durch flankierende Investitionen zu den einschlägigen Reformen wird die Kohärenz innerhalb der Komponenten sowie zwischen den verschiedenen Komponenten des RRP sichergestellt. Zur Verbesserung der Bildungsergebnisse wurden unter mehreren Komponenten geeignete Maßnahmen vorgesehen, die auf Schüler, Lehrkräfte und Schulen ausgerichtet sind und einen Schwerpunkt auf benachteiligte Schüler und digitale Bildung legen. Bezüglich des ökologischen Wandels enthält der RRP Maßnahmen zur Investitionsförderung für Investitionen in die Energieeffizienz von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden, insbesondere von Gebäuden im Bildungs- und Gesundheitssektor. Reformen zur Förderung des digitalen Wandels ziehen sich systematisch durch den gesamten Plan und bestehen aus einer Kombination von Digitalisierungsinitiativen, Investitionen in IKT-Ausrüstung und in Kompetenzentwicklung in Bereichen wie Bildung, Gesundheitswesen, Energie, Verkehr und öffentliche Verwaltung. Die Durchführung vieler der im RRP vorgesehenen Investitionen erfordert wirksame Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge, und der RRP enthält wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Systems für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Bezug auf Wettbewerb, Effizienz und Transparenz. Es wird erwartet, dass einige Reformen sich quer durch alle Bereiche auf die Qualität und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auswirken, z. B. die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Transparenz des Entscheidungsprozesses. Die im Rahmen der Komponenten vorgeschlagenen Maßnahmen widersprechen oder beeinträchtigen sich nicht hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und es wurden keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen den Komponenten festgestellt.

Gleichheit

- (66) Der RRP enthält mehrere Maßnahmen, die darauf abstellen, die Herausforderungen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Chancengleichheit zu meistern. Infolge des wachsenden Angebots frühkindlicher Betreuung wird erwartet, dass sich die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Eltern verbessert. Es wird erwartet, dass durch die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Schüler mit besonderen Bedürfnissen Fortschritte bei der inklusiven Bildung erzielt werden. Es wird erwartet, dass die Bereitstellung von Laptops für Schüler und Lehrkräfte, nachdem ein System für die Bedarfserhebung entwickelt wurde, sowie die Ausstattung von Schulen mit modernen Projektionsbildschirmen und anderen IT-Geräten, wobei Schulen mit einem hohen Anteil benachteiligter Schüler Vorrang eingeräumt wird, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung verbessert und zum Abbau sozialer Ungleichverteilungen beiträgt. Es wird erwartet, dass die Integration kleiner und leistungsschwacher Schulen der Sekundarstufe I in größere Schulen in benachbarten Wohnvierteln den Zugang zu hochwertiger Bildung für leistungsschwache und benachteiligte Kinder verbessert. Es wird erwartet, dass sich die Segregation in den öffentlichen Bildungseinrichtungen durch die Schaffung von Anreizen für Grundschulen und die Sekundarstufen I, den Anteil benachteiligter Schüler zu erhöhen, verringert. Es wird erwartet, dass Investitionen im Verkehrssektor, z. B. in Niederflurbusse und renovierte Bahnhöfe, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen verbessern (Barrierefreiheit). Der RRP umfasst zudem integrierte Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion, wobei der Schwerpunkt auf Menschen in benachteiligten Wohnvierteln liegt, einschließlich der Roma. Es wird erwartet, dass die Maßnahmen für eine durch Digitalisierung unterstützte Altenpflege zur Umsetzung der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 beitragen.

Selbstbewertung der Sicherheit

- (67) Eine Sicherheits-Selbstbewertung gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 wurde nicht vorgelegt, da dies von Ungarn nicht für zweckmäßig erachtet wurde.

Konsultationsprozess

- (68) Der Entwurf des RRP wurde im Zeitraum März-April 2021 zur Stellungnahme veröffentlicht. Ungarn hat die Informationen nicht nur der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, sondern auch 461 Organisationen, wie Gemeinden, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulorganisationen, Gewerkschaften und Wissenschaftsorganisationen, direkt gebeten, ihre Ansichten und Vorschläge zu äußern. 88 dieser Organisationen nahmen mit mehr als 1 260 verschiedenen Vorschlägen Stellung. Einige Anmerkungen führten zu Änderungen des Entwurfs des RRP, um beispielsweise den Anwendungsbereich der Maßnahme zur Förderung nachhaltiger Heizsysteme für Haushalte gezielter auszurichten. Einige Interessenträger kritisierten das Verfahren jedoch mit der Begründung, dass der detaillierte Inhalt des Aufbau- und Resilienzplans nicht früh genug veröffentlicht worden sei, um ihnen gut ausgearbeitete Stellungnahmen zu ermöglichen, sowie dass ihre Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden konnten. Zusätzlich zur förmlichen Konsultation wurden im Jahr 2021 auf regionaler und nationaler Ebene mehrere Konferenzen für Interessenträger mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten durchgeführt. Ungarn veröffentlichte im August 2021 eine neue Fassung seines RRP, hat aber seither keine weitere geänderte Fassung veröffentlicht und bezüglich Änderungen des RRP im Jahr 2022 keine weiteren Konsultationsverfahren durchgeführt.

- (69) Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den RRP mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, bei der Umsetzung der im RRP enthaltenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden. Zu diesem Zweck enthält der RRP eine Maßnahme zur Entwicklung einer Strategie, um die wirksame Einbeziehung der Interessenträger in die Durchführung des RRP zu gewährleisten, einschließlich der Einsetzung eines Überwachungsausschusses mit erheblicher Beteiligung unabhängiger Organisationen der Zivilgesellschaft, um die Durchführung des RRP genau zu verfolgen und der nationalen Behörde Empfehlungen auszusprechen. Darüber hinaus sind bei einer Reihe von Maßnahmen spezifische Verpflichtungen zur ausdrücklichen Sicherstellung der Einbeziehung der Sozialpartner und Interessenträger in den Durchführungsprozess vorgesehen.

Positive Bewertung

- (70) Nachdem die Kommission den RRP Ungarns nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des RRP in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

- (71) Die geschätzten Gesamtkosten des RRP Ungarn belaufen sich auf 2 299 592 927 602 HUF, was gemäß dem EUR/HUF-Referenzkurs der EZB des Zeitraums vom 1. April 2022 bis zum 30. September 2022 einem Betrag von 5 824 260 891 EUR entspricht. Da der RRP die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP höher als der für Ungarn bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, sollte der dem RRP Ungarn zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des für Ungarn verfügbaren finanziellen Beitrags entsprechen.
- (72) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 wurde die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags für Ungarn am 30. Juni 2022 aktualisiert. Somit sollte gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung für Ungarn ein Betrag bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung nicht übersteigt, und für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist, sowie ein Betrag, der den nach Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung berechneten aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag nicht überschreitet, und für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

- (73) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates¹ im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, sobald Ungarn die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.
- (74) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des RRP Ungarns auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

- (1) Die Union stellt Ungarn einen finanziellen Beitrag in Höhe von 5 811 147 717 EUR¹ in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Ein Betrag in Höhe von 4 639 429 967 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Ein weiterer Betrag von 1 171 717 750 EUR steht zur Verfügung, für den vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.

¹ Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Ungarns an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

- (2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Ungarn von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Die Tranchen können von der Kommission in einer oder mehreren Teilzahlungen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilzahlungen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.
- (3) Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Ungarn die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des RRP ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Ungarn die Etappenziele und Zielwerte bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung infrage kommt.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an Ungarn gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin